

---

**Regelung zur Berufsausbildung für behinderte Menschen  
zur Holzbearbeiterin / zum Holzbearbeiter  
gemäß § 42 m Handwerksordnung**

---

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 26.11.2008 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 15.10.2008 nach §§ 41, 42 m, 44, 91 Abs. 1 Ziff. 4 und 106 Abs. 1 Ziff. 10 Handwerksordnung (HwO) unter Aufhebung der bisherigen Regelung der Berufsausbildung Behinderter zum Holzfachwerker vom 23.09.1977 folgende

**Regelung zur Berufsausbildung für behinderte Menschen  
zur Holzbearbeiterin / zum Holzbearbeiter  
gemäß § 42 m Handwerksordnung**

---

## Vorbemerkung

Nach der Entlassung aus der Förderschule können lernbehinderte Jugendliche in drei Gruppen aufgeteilt werden:

1. Lernbehinderte Jugendliche, die in anerkannten Ausbildungsberufen eine übliche Ausbildung durchlaufen können.
2. Lernbehinderte Jugendliche, die in anerkannten Ausbildungsberufen eine Ausbildung in einem Industrie- oder Handwerksbetrieb erhalten können, aber berufsbegleitend eine berufliche Förderschule besuchen.
3. Lernbehinderte Jugendliche, für die besondere Ausbildungsformen mit entsprechenden Abschlüssen entwickelt werden, die ihrer Lernfähigkeit Rechnung tragen. Diese Jugendlichen besuchen die berufliche Förderschule.

Lernbehinderten Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Schulentlassung den Ausbildungsanforderungen noch nicht gewachsen sind, sollten berufsvorbereitende Maßnahmen angeboten werden. Je nach Entwicklungsfortschritt werden die Jugendlichen dann nach Beendigung der berufsvorbereitenden Maßnahmen einer der drei genannten Gruppen zugeteilt.

Die nachstehende Ausbildungsordnung betrifft die Jugendlichen der dritten Gruppe, die aufgrund ihrer Behinderung trotz unterstützender besonderer Maßnahmen in Berufsschule und Betrieb Ausbildungsabschlüsse in den bestehenden Ausbildungsordnungen nicht erreichen können. Bei Jugendlichen können folgende Formen der Behinderung vorliegen:

Einschränkung der intellektuellen Leistungsfähigkeit, insbesondere:

- Beeinträchtigung des gesamten Intelligenzbereiches. Die Folge davon kann u.a. verminderte Lernfähigkeit bzw. eine Verlangsamung des Lerntempos sein.
- Ausfälle in einem Einzelbereich, z.B. Störungen der Merkfähigkeit, der Gestaltwahrnehmung, des Abstraktionsvermögens.

Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit wie z.B.:

- mangelnde psychische und physische Belastbarkeit
- Störungen des Gefühls- und Willenslebens
- geringe Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft
- Mangel an Zielstrebigkeit und Leistungswillen
- neurotische Fehlhaltungen (häufig durch ungünstige soziale Umwelt verursacht)
- Schwierigkeiten, sich in die Gemeinschaft einzuordnen

Störungen im psychomotorischen Bereich, u.a.:

- Störungen im Bereich der Sinneswahrnehmung
- Störungen im Bereich grob- bzw. feinmotorischer Bewegungsabläufe

Die angegebenen Formen können einzeln auftreten oder sich in mannigfacher Weise kombinieren.

Nur ein Team von Fachleuten (Sonderpädagogen, Behinderten-Berufsberater, Rehabilitations-Fachleute, Psychologen, evtl. Fachärzte) kann im Einzelfall Art und Umfang der Behinderung sowie die beruflichen Förderungsmöglichkeiten beurteilen. Dieses Team muss zusammen mit dem Klassenlehrer die beruflichen Förderungsmöglichkeiten besprechen und den Schüler rechtzeitig beraten.

Die Jugendlichen bedürfen einer gezielten, individuellen betrieblichen und schulischen Betreuung.

## **§ 1 Gestaltungsbereich der Regelung**

Die Regelung gilt für die Berufsausbildung behinderter Menschen im Sinne des § 42m HwO die nach Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden können. Art und Schwere der Behinderung der Absolventen von Förderschulen werden glaubhaft gemacht durch schriftliche Äußerung des Sonderpädagogen der abgebenden Förderschule für lernbehinderte Kinder und Jugendliche sowie des Behindertenberaters, hilfsweise des Berufsberaters der zuständigen Agentur für Arbeit. In anderen Fällen werden Art und Schwere der Behinderung durch schriftliche Äußerung des Behindertenberaters, hilfsweise des Berufsberaters der zuständigen Agentur für Arbeit und eines Facharztes glaubhaft gemacht.

## **§ 2 Bezeichnung des Ausbildungsberufes**

Die Berufsausbildung zur Holzbearbeiterin / zum Holzbearbeiter darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

## **§ 3 Ausbildungsdauer**

- (1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.
- (2) Eine berufliche Vorbereitung, die den Inhalt dieser Ausbildungsregelung gleichwertig ist, soll angerechnet werden.

## **§ 4 Berufsfeldbreite Grundausbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung**

- (1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die schulische Ausbildung in der beruflichen Förderschule (Sonderberufsschule) erfolgt.
- (2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

## **§ 5 Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse. Zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte unter Nr. 7 ist mindestens die Teilnahme am TSM-1 Lehrgang erforderlich.

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes

3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Zeichnen und Konstruieren von einfachen Erzeugnissen sowie Informationen hinsichtlich des Arbeitsauftrages beschaffen und auswerten
6. Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerk- und sonstigen Werkstoffen sowie von Halbzeugen
7. Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen
8. Herstellen von Teilen und Zusammenbau zu Erzeugnissen
9. Behandeln und Veredeln von Oberflächen
10. Durchführen von Holzschutzmaßnahmen
11. Durchführen von Montage- und Demontearbeiten

## **§ 6 Ausbildungsrahmenplan**

- (1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 5 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.
- (2) Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Diese Abweichung erstreckt sich nicht auf die für § 5 Abs. 1 Nr. 7 festgelegten TSM-Lehrgänge.

## **§ 7 Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## **§ 8 Berichtsheft**

- (1) Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Ausbildungsnachweisheft regelmäßig durchzusehen.
- (2) Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Berichtsheftes entbunden werden.

## **§ 9 Zwischenprüfung**

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 6 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsprobe ausführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
- Herstellen eines Werkstückes mit mindestens zwei Verbindungsarten unter Anwendung manueller Bearbeitungs- und Verbindungstechniken und Handmaschinen nach Maßgabe des Lehrgangs TSM-1.
- (4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 120 Minuten Aufgaben aus den folgenden Prüfungsgebieten schriftlich lösen; die Aufgabenstellung in diesen Bereichen soll sich möglichst an einem Werkstück orientieren.
- 1) Arbeitsplanung und Konstruktion
    - Erklären zeichnerischer Darstellungen, Zeichensymbole, Maßeintragungen
    - Herstellen und Vervollständigen von Skizzen und einfachen Zeichnungen
    - Beschreiben einfacher Konstruktionstechniken
  - 2) Planung und Fertigung
    - Werkstoffe
    - Werkstoffbearbeitung
    - Erstellen von Arbeitsablaufplänen
  - 3) Montage
    - Beschreiben einfacher Montagearbeiten
    - Eigenschaften von Montagetechnik
    - Gesundheits- und Arbeitsschutz
- (5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Abs. 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.
- (6) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Zwischenprüfung festzustellen und zu berücksichtigen sowie als Hinweis für die individuelle Gestaltung der Abschlussprüfungen zu beachten.

## **§ 10 Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens 14 Stunden ein Prüfungsstück nach folgenden Vorgaben fertigen:
- 1) Das Prüfungsstück soll ein handwerkliches oder industrielles Erzeugnis sein, das dem Tätigkeitsbereich zu entnehmen ist, in dem der Prüfling überwiegend ausgebildet wurde.
  - 2) Der Prüfungsausschuss bestimmt, welches Prüfungsstück hergestellt wird. Die Ausbildungsstätte oder der Auszubildende können hierfür Vorschläge machen. Mit dessen Ausführung darf erst begonnen werden, wenn der Prüfungsausschuss

entschieden hat. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Fertigungsgrades der bereits vom Prüfling in der Ausbildungsstätte vorgefertigten und den in der Prüfung zu vollendenden Teile des Prüfungsstückes.

- 3) Bei der Fertigstellung des Prüfungsstück sollen mindestens folgende Arbeiten durchgeführt werden:  
Herstellen eines Erzeugnisses mit mindestens zwei Holzverbindungen einschließlich des Einrichtens und Bedienens von Maschinen und Vorrichtungen, Montieren von Beschlägen sowie Oberflächenbehandlung.
- 4) Bei der Anfertigung des Prüfungsstücks sollen die Vorgehensweise sowie die Fertigkeiten des Prüflings beurteilt werden.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsbereichen Arbeitsplanung und Konstruktion, Planung und Fertigung, Montage sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Die Aufgabenstellung in den ersten drei genannten Bereichen soll aus den Anforderungen des Prüfungsstücks der Fertigungsprüfung abgeleitet werden. Dies gilt gleichermaßen für die Aufgabenstellung im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde, die anschaulich und praxisbezogen formuliert werden soll. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1) Arbeitsplanung und Konstruktion

Beschreiben der Vorgehensweise bei der Konstruktion von Erzeugnissen unter Berücksichtigung von Bauweise, Funktion und Konstruktionstechnik; Erstellen von Skizzen und Konstruktionszeichnungen.

2) Planung und Fertigung

Beschreiben der Vorgehensweise bei der Planung und Fertigung von Erzeugnissen unter Berücksichtigung von Werkstoffeigenschaften, Maschinen- und Anlagentechnik; Erstellen von Planungs- und Fertigungsunterlagen.

3) Montage

Beschreiben der Vorgehensweise beim Einbau von Erzeugnissen unter Berücksichtigung von örtlichen Gegebenheiten, Baustelleneinrichtungen, Montage-, Dämm- und Befestigungstechniken sowie Wartungsarbeiten.

4) Wirtschafts- und Sozialkunde

Anschauliche, am Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis orientierte, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt beschreiben.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

- |  |            |
|--|------------|
| - Im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und Konstruktion | 60 Minuten |
| - Im Prüfungsbereich Planung und Fertigung           | 45 Minuten |
| - im Prüfungsbereich Montage                         | 45 Minuten |
| - im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde    | 30 Minuten |

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Abs. 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.
- (7) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.
- (8) Innerhalb der Kenntnisprüfung werden die Prüfungsbereiche wie folgt bewertet:
- |                                       |      |
|---------------------------------------|------|
| - Arbeitsplanung und Konstruktion mit | 30 % |
| - Planung und Fertigung mit           | 30 % |
| - Montage mit                         | 30 % |
| - Wirtschaft- und Sozialkunde mit     | 10 % |
- (9) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils von 100 möglichen Punkten mindestens 50 Punkte erreicht sind.
- (10) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind gemäß § 42 I Abs. 1 HwO bei der Prüfung zu berücksichtigen, insbesondere die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen.
- (11) Die Abschlussprüfung kann zwei Mal wiederholt werden.
- (12) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

## **§ 11**

### **Wechsel in die berufliche Vollausbildung**

- (1) Für den Fall, dass während der Ausbildungszeit, z. B. nach der Zwischenprüfung, festgestellt wird, dass eine Vollausbildung im Tischler-Handwerk möglich ist, sowie nach bestandener Abschlussprüfung besteht die Möglichkeit des Wechsels in die berufliche Vollausbildung im Tischler-Handwerk.
- (2) Schon erbrachte Ausbildungsleistungen können auf Antrag bei der zuständigen Stelle, unter Prüfung des Einzelfalles, auf die Vollausbildung angerechnet werden. In Betracht kommt eine Anrechnung der abgeschlossenen Holzbearbeiterausbildung – von bis zu 2 Jahren – auf die Vollausbildung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung der Berufsbildung Behinderter zum Holzfachwerker vom 23.09.1977 außer Kraft.

Diese Regelung wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 06.03.2009 (Az.: 3-4233.82/46) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 10.03.2009 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

### **Handwerkskammer Ulm**

Wilhelm Stotz  
Vizepräsident

Hermann Stangier  
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt  
– [www.hk-ulm.de](http://www.hk-ulm.de) – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 03.04.2009

## AUSBILDUNGSRAHMENPLAN für die Berufsausbildung zum Holzbearbeiter / zur Holzbearbeiterin

### I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten die zu vermitteln sind	Zeitpunkte schwerpunktmäßiger Vermittlung	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	a.) Wesentliche Teile des Arbeitsvertrages, insbesondere Regelungen zur Vergütung, Probezeit, Urlaub und Kündigungsbedingungen nennen b.) Gegenseitige Rechte und Pflichten, insbesondere Jugendarbeitsschutzgesetz, Berufsschulbesuch, Arbeits- und Pausenzeiten, Beschwerderecht c.) Wesentliche Funktionen und Organisationen im Umfeld des Ausbildungsbetriebes, insbesondere Tarifvertragsparteien und Tarifverhandlungen nennen	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a.) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes insbesondere Arbeitsabläufe, Branchenzugehörigkeit und Rechtsform b.) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung und Fertigung	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
3	Sicherheit, Umweltschutz und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a.) Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften kennen und beachten b.) Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen c.) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen einleiten d.) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen e.) Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Wirkungsbereich f.) Für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen für den Umweltschutz anwenden g.) Rationelle Energieverwendung im Tätigkeitsbereich beachten	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
4	Umweltschutz	a.) Für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden b.) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen c.) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen.	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	

5	Zeichnen und Konstruieren von einfachen Erzeugnissen sowie Informationen hinsichtlich des Arbeitsauftrages beschaffen und auswerten	<ul style="list-style-type: none"> <li>a.) Skizzen und Zeichnungen unter Berücksichtigung von Vorgaben und Regelwerken anfertigen und verwenden</li> <li>b.) Konstruktionen, insbesondere für Rahmen, Korpusse und Gestelle auswählen</li> <li>c.) Beschläge nach Funktion und Gestaltungsmerkmalen auswählen</li> </ul>		
6	Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerk- und sonstigen Werkstoffen sowie von Halbzeugen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a.) Arten und Eigenschaften von Holz unterscheiden</li> <li>b.) Feuchte bestimmen</li> <li>c.) Holz, Furniere und Holzwerkstoffe auswählen, unter Berücksichtigung ergonomischen Hebens und Tragens transportieren und lagern</li> <li>d.) Sonstige Werkstoffe, insbesondere Metalle, Glas und Kunststoffe, nach Verwendungszweck unterscheiden</li> <li>e.) Klebstoffe unterscheiden und verwenden</li> <li>f.) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen</li> <li>g.) Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen und lagern</li> <li>h.) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe manuell und maschinell be- und verarbeiten</li> <li>i.) Furniere auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen und lagern</li> <li>j.) Halbzeuge auftragsbezogen zuordnen, auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen sowie be- und verarbeiten</li> </ul>		
7	Einrichten; Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a.) Handwerkzeuge handhaben und instand halten</li> <li>b.) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen</li> <li>c.) Maschinenwerkzeuge einrichten, instand halten und lagern</li> <li>d.) Anwendungsprogramme nach Vorgaben und programmierbare Maschinen verwenden</li> </ul>		
8	Herstellen von Teilen und Zusammenbau zu Erzeugnissen sowie einfache Montagearbeiten durchführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a.) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe zuschneiden</li> <li>b.) Teile nach Vorgaben formatieren, herstellen und für den Zusammenbau vorbereiten</li> <li>c.) Verbindungen herstellen, insbesondere maschinell</li> <li>d.) Teile auf Güte und Maßgenauigkeit prüfen</li> <li>e.) Verbindungsbeschläge montieren</li> <li>f.) Erzeugnisse zusammenbauen, insbesondere Glas, Halbzeuge und Teile aus Metall und Kunststoff für den Einbau vorbereiten und einbauen</li> <li>g.) Erzeugnisse innerbetrieblich transportieren und zwischenlagern</li> </ul>		

9	Behandeln und Veredeln von Oberflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a.) Teile vorbereiten und vorbehandeln</li> <li>b.) Oberflächen bearbeiten, insbesondere putzen und schleifen</li> <li>c.) Oberflächen vor Beschädigungen schützen</li> <li>d.) Oberflächen behandeln, insbesondere beizen und färben</li> </ul>		
10	Durchführen von Holzschutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a.) Chemische Holzschutzmaßnahmen durchführen</li> <li>b.) Holzschutzmittel umweltgerecht lagern</li> </ul>		
11	Durchführen von Montage- und Demontearbeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>a.) Erzeugnisse anhand des Montageauftrages auf Vollständigkeit und auf Transportschäden prüfen</li> <li>b.) Montagehilfen auswählen und nutzen</li> <li>c.) Befestigungsmittel nach baulichen Gegebenheiten auswählen und einsetzen</li> <li>d.) Dämmstoffe und Dichtstoffe auswählen und einbauen</li> <li>e.) Einbauten und Systeme demontieren und für den Transport vorbereiten, insbesondere kennzeichnen, verpacken und zwischenlagern</li> </ul>		